



# Die Biersteuer in der Schweiz



# Inhaltsverzeichnis

1	Geschichte der Biersteuer.....	3
2	Steuerpflicht.....	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen zur Besteuerung.....	3
2.2	Besteuerung.....	3
2.3	Bier, Biermischgetränke und alkoholfreies Bier.....	4
3	Steuersystematik.....	4
3.1	Brauereiregister (Melde- und Registrierungspflicht).....	4
3.2	Selbstveranlagungsprinzip.....	4
3.3	Steuerbefreiungen.....	5
4	Steuertarif Biersteuermengenstaffel.....	5
5	Braumalz (zollfreie Einfuhr).....	7
6	Biermarkt Schweiz.....	7
7	Statistische Angaben.....	8
7.1	Brauereientwicklung.....	8
7.2	Bierkonsum.....	9
7.3	Importe und Exporte.....	10
7.4	Steuereinnahmen.....	11

## 1 Geschichte der Biersteuer

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts gab es politische Vorstösse, das Bier zu besteuern. Letztlich scheiterten diese alle am wirtschaftspolitischen Problem, dass eine Steuer auf Bier Wettbewerbsverzerrungen zur Folge gehabt hätte, wenn nicht nebst den bereits steuerpflichtigen gebrannten Wassern auch sämtliche anderen alkoholischen Getränke, einschliesslich des Weins, besteuert worden wären.

Das Bier wurde erstmals zur Finanzquelle des Bundes, als 1927 mit dringlichem Bundesbeschluss auf der Einfuhr von Braugerste, Braumalz und Bier neben dem normalen Zoll noch ein Zollzuschlag erhoben wurde.

Als sich die Wirtschaftskrise in den 1930er-Jahren auf die Bundesfinanzen auszuwirken begann, beschloss der Bundesrat 1934 die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer. Der Widerstand insbesondere der Weinbauern führte drei Jahre später zur Aufhebung dieses Beschlusses, die Biersteuer wurde jedoch beibehalten.

Mit Einführung der Warenumsatzsteuer 1941 wurde ein System eingeführt, das die gleichbleibende Gesamtsteuerbelastung des Bieres im Vergleich zum Engrospreis sicherstellen sollte. Mit dem Abbröckeln des Bierkartells 1992 sowie den Massnahmen im Rahmen des GATT wurde die Festsetzung des Steuersatzes an das EFD delegiert.

Der heutige Artikel 131 BV sieht die im Verhältnis zum Bierpreis garantierte Gesamtbelastung (Biersteuer und MWST) nicht mehr vor. Damit konnte die Biersteuer von der Höhe der Mehrwertsteuer und des Bierpreises abgekoppelt werden.

Das Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz über die Biersteuer; BStG) wurde am 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

## 2 Steuerpflicht

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Besteuerung

- Bundesverfassung (BV, Art. 131; [SR 101](#))
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG; [SR 641.411](#))
- Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Biersteuer (Biersteuerverordnung, BStV; [SR 641.411.1](#))

Die Biersteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer (reine Fiskalabgabe). Die Einnahmen fliessen in die allgemeine Bundeskasse.

### 2.2 Besteuerung

Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im Schweizer Zollgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird. Besteuert wird dabei Bier bis zu einem Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumenprozent.

Rein durch Vergärung hergestelltes Bier mit einem höheren Alkoholgehalt unterliegt der Spirituosensteuer. Dieser unterliegen ebenfalls Biere mit Zugabe von gebrannten Wassern. Für Auskünfte ist die Sektion Spirituosensteuer zu kontaktieren: [spirituosen@ezv.admin.ch](mailto:spirituosen@ezv.admin.ch)

## 2.3 Bier, Biermischgetränke und alkoholfreies Bier

Gemäss Biersteuergesetz gelten als Bier:

- das Bier aus Malz (Zolltarifnummer 2203);
- Mischungen von Bier aus Malz mit nichtalkoholischen Getränken oder mit ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen Produkten (Zolltarifnummer 2206);
- das alkoholfreie Bier (Zolltarifnummer 2202)

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

## 3 Steuersystematik

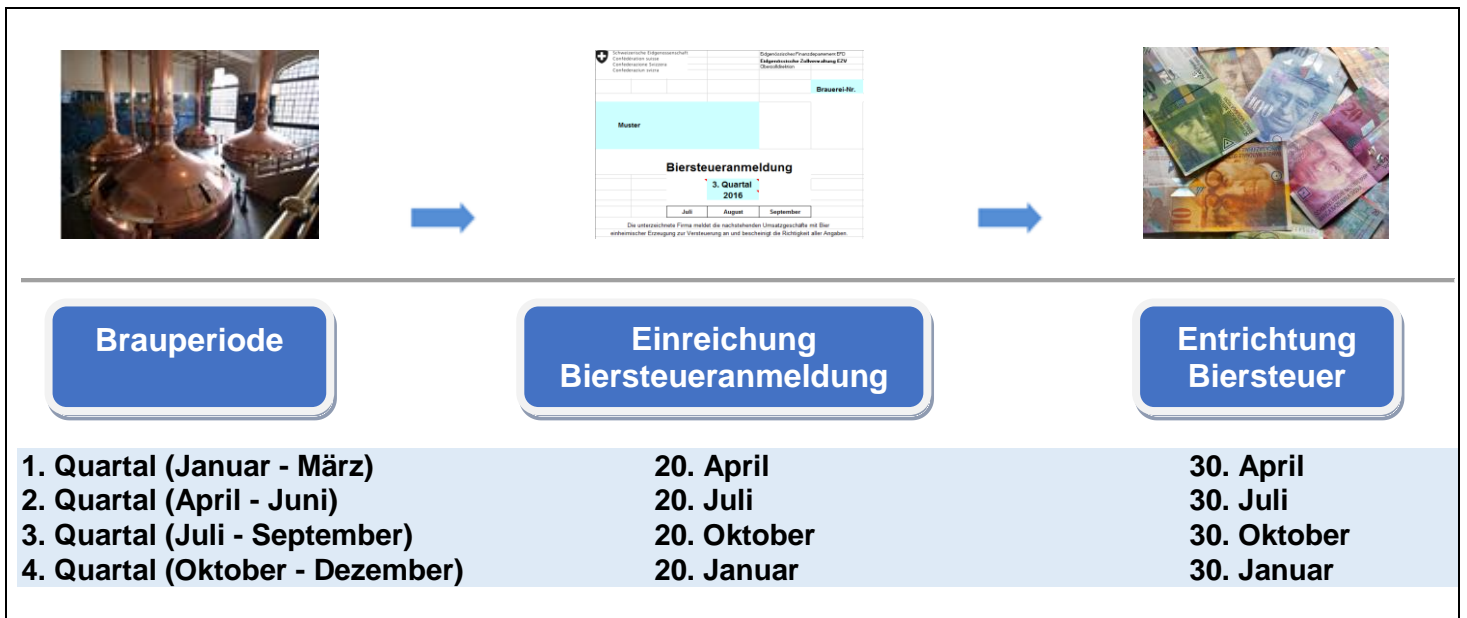
### 3.1 Brauereiregister (Melde- und Registrierungsspflicht)

Wer im Zollgebiet gewerbsmässig Bier herstellen will, muss sich vor der Produktionsaufnahme bei der Zollverwaltung, zur Eintragung in das Register der Bierhersteller, anmelden. Voraussetzung ist ein Wohnsitz im Zollgebiet oder der Eintrag im Handelsregister. Die Registrierung ist kostenfrei.

### 3.2 Selbstveranlagung

Die Steuer für das im Inland hergestellte Bier wird nach dem **Selbstveranlagungsprinzip** erhoben. Die registrierten Brauereien im Schweizer Zollgebiet (inkl. FL) übermitteln je Quartal oder Jahr die Biersteueranmeldung. Die steuerpflichtige Biermenge wird von den Brauereien deklariert und der daraus resultierende Steuerbetrag wird unaufgefordert überwiesen.

Die Biersteueranmeldung (inkl. Einzahlungsschein) wird den Brauereien von der Oberzolldirektion, Sektion Tabak- und Biersteuer, vorgängig per Post übermittelt. Die Fristen für die Einreichung der Steueranmeldung und für die Überweisung der Steuer sind wie folgt:



Grundsätzlich entsteht die Steuerforderung für im Zollgebiet hergestelltes Bier zum Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird.

Kleinbrauereien mit einem Gesamtausstoss bis 100 Hektoliter pro Jahr deklarieren die steuerpflichtige Menge einmal jährlich.

Die Steuerforderung für eingeführtes Bier entsteht zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

### **3.3 Steuerbefreiungen**

Bier ist von der Steuer befreit, wenn es nicht zu Genusszwecken, sondern zur Herstellung von anderen Lebensmitteln oder von kosmetischen und pharmazeutischen Produkten gewerblich verwendet wird. Es ist insbesondere von der Steuer befreit, wenn es verwendet wird:

- zur Herstellung von Essig;
- zur Herstellung von Lebensmitteln aus Halbfertigprodukten, sofern deren Alkoholgehalt fünf Liter reinen Alkohols je 100 kg des Produktes nicht überschreitet;
- als Färbemittel (Farbebier) für Bier;
- zur Herstellung von Shampoo;
- denaturiert zur Herstellung von anderen Produkten als Lebensmittel;
- zur Herstellung von Arzneimitteln;
- zur Herstellung von gebrannten Wassern;
- nach Artikel 8 des Zollgesetzes (ZG).

Nicht besteuert wird Bier, welches aus der Schweiz ausgeführt wird. Die Menge kann in der Biersteuranmeldung von der steuerpflichtigen Menge in Abzug gebracht werden.

Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das von Privatpersonen im eigenen Haushalt hergestellt und ausschliesslich für den unentgeltlichen Eigenkonsum verwendet wird. Die steuerbefreite Menge beträgt höchstens 400 Liter je Kalenderjahr resp. 800 Liter bei Vereinsbrauereien mit Vereinsstatuten.

### **4 Steuertarif Biersteuermengenstaffel**

Mit dem Biersteuergesetz ist im Jahr 2007 die politische Forderung nach einer Steuerentlastung für kleine und mittelgrosse Braubetriebe umgesetzt worden. Die Brauereien profitieren, abgestuft nach Jahresproduktion, in unterschiedlicher Höhe von der Reduktion. Die Maximalreduktion von 40 % auf dem Steuertarif wird bei einer Jahresproduktion von weniger als 16'000 Hektoliter erreicht. In diese Kategorie fallen 96 % aller registrierten Brauereien. Für diese reduziert sich die Steuer für normales Bier von 25 auf 15 Rappen je Liter.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird die Steuerreduktion auch für importiertes Bier ausländischer Kleinbrauereien gewährt. Die Ermässigung erfolgt im Rückerstattungsverfahren. Die Besteuerung erfolgt nach dem Stammwürzegehalt, ausgedrückt in Grad Plato.

## Steuertarif Biersteuermengenstaffel

### Steuertarif ermässigte Steuersätze

#### Biersteuer-Mengenstaffel 15'000 - 55'000 hl

Jahresproduktion Hektoliter	Reduktion In Prozent	Belastung In Prozent	Steuersatz je Hektoliter		
			bis 10,0 Grad Plato Fr.	10,1 - 14,0 Grad Plato Fr.	14,1 und mehr Grad Plato Fr.
<b>55 000</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>16.88</b>	<b>25.32</b>	<b>33.76</b>
54 000	1	99	16.71	25.07	33.42
53 000	2	98	16.54	24.81	33.08
52 000	3	97	16.37	24.56	32.75
51 000	4	96	16.20	24.31	32.41
50 000	5	95	16.04	24.05	32.07
49 000	6	94	15.87	23.80	31.73
48 000	7	93	15.70	23.55	31.40
47 000	8	92	15.53	23.29	31.06
46 000	9	91	15.36	23.04	30.72
<b>45 000</b>	<b>10</b>	<b>90</b>	<b>15.19</b>	<b>22.79</b>	<b>30.38</b>
44 000	11	89	15.02	22.53	30.05
43 000	12	88	14.85	22.28	29.71
42 000	13	87	14.69	22.03	29.37
41 000	14	86	14.52	21.78	29.03
40 000	15	85	14.35	21.52	28.70
39 000	16	84	14.18	21.27	28.36
38 000	17	83	14.01	21.02	28.02
37 000	18	82	13.84	20.76	27.68
36 000	19	81	13.67	20.51	27.35
<b>35 000</b>	<b>20</b>	<b>80</b>	<b>13.50</b>	<b>20.26</b>	<b>27.01</b>
34 000	21	79	13.34	20.00	26.67
33 000	22	78	13.17	19.75	26.33
32 000	23	77	13.00	19.50	26.00
31 000	24	76	12.83	19.24	25.66
30 000	25	75	12.66	18.99	25.32
29 000	26	74	12.49	18.74	24.98
28 000	27	73	12.32	18.48	24.64
27 000	28	72	12.15	18.23	24.31
26 000	29	71	11.98	17.98	23.97
<b>25 000</b>	<b>30</b>	<b>70</b>	<b>11.82</b>	<b>17.72</b>	<b>23.63</b>
24 000	31	69	11.65	17.47	23.29
23 000	32	68	11.48	17.22	22.96
22 000	33	67	11.31	16.96	22.62
21 000	34	66	11.14	16.71	22.28
20 000	35	65	10.97	16.46	21.94
19 000	36	64	10.80	16.20	21.61
18 000	37	63	10.63	15.95	21.27
17 000	38	62	10.47	15.70	20.93
16 000	39	61	10.30	15.45	20.59
<b>15 000</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	<b>10.13</b>	<b>15.19</b>	<b>20.26</b>

## **5 Braumalz (zollfreie Einfuhr)**

Braumalz der Zolltarifnummer 1107 (auch in gerösteter Form) kann zollfrei in die Schweiz eingeführt werden. Der Importeur hat vorgängig die Verwendungsverpflichtung, in welcher bestätigt wird, dass das Malz zu keinem anderen Zweck als der Herstellung von Bier verwendet wird, bei der Oberzolldirektion zu hinterlegen. Anlässlich der Einfuhr ist lediglich die Kontrollgebühr für zollbegünstigte Waren in der Höhe von Fr. 0.15 je 100 kg Bruttogewicht zu entrichten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Sektion Wirtschaftsmassnahmen  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 65 73  
Tel. +41 58 464 87 11

## **6 Biermarkt Schweiz**

In den letzten Jahren ist die Zahl der steuerpflichtigen Inlandbrauereien stark angestiegen. Es handelte sich dabei fast ausnahmslos um Hausbrauereien oder kleine regionale Brauereien. Bei den kleinen Privatbrauereien ergibt sich die Steuerpflicht daraus, dass entweder mehr als 400 Liter pro Jahr gebraut werden (steuerfreier Eigenkonsum) und/oder ein Teil des Bieres an Dritte abgegeben wird. Die Biersteuermengenstaffel, welche 2007 in Kraft trat und kleine und mittelgrosse Brauereien steuerlich entlastet, hatte einen positiven Einfluss auf diese Entwicklung.

In der Schweiz gilt das Bier als Volksgetränk und gehört mit seiner langen Geschichte und Tradition zum Alltag. Beliebt sind vor allem die mild gehopften, untergärigen Lagerbiere. In jüngster Zeit kann beobachtet werden, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt Spezialbiere oder regional gebraute Biere nachfragen.

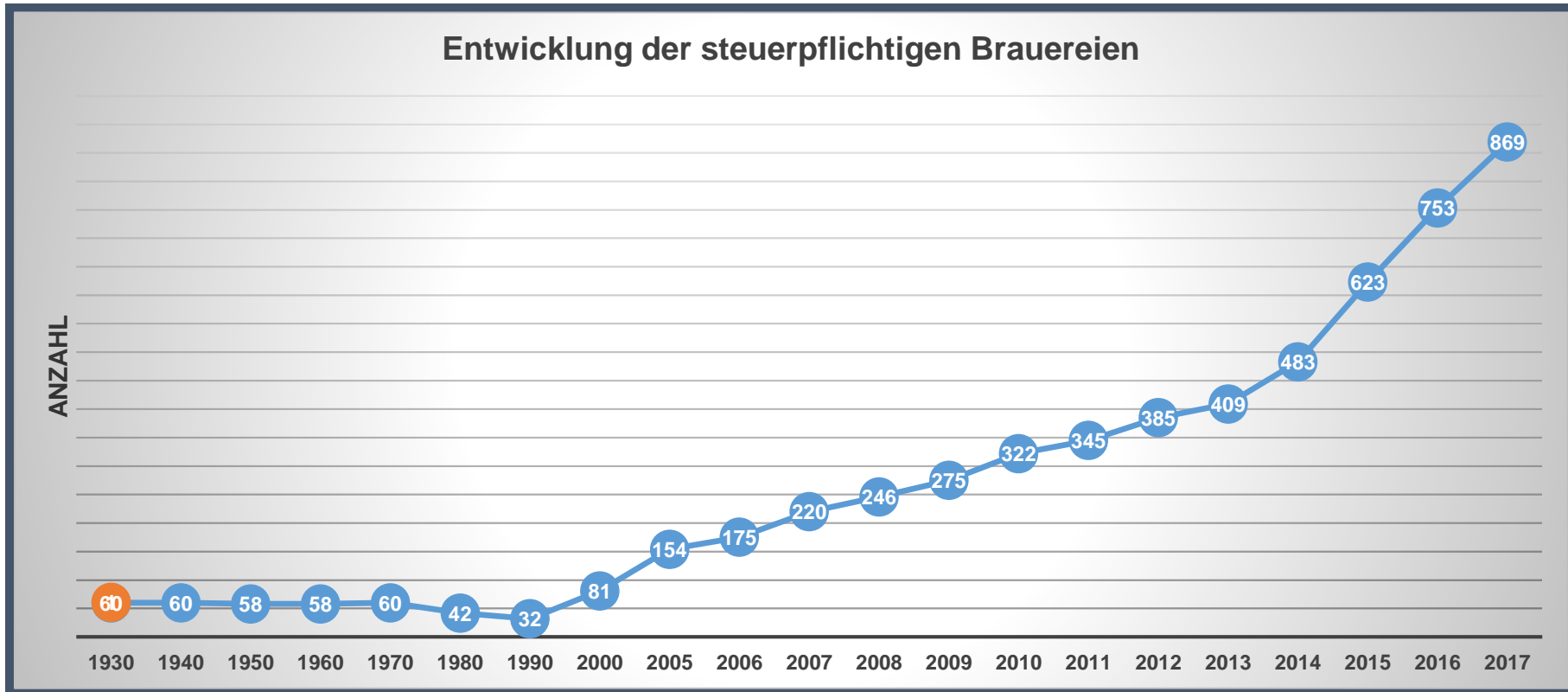
Mit neuen Produkten werden zudem vermehrt die Damen angesprochen. Sei dies mit Bier auf der Grundlage von Reis, mit fruchtigen Biermischgetränken oder mit Leichtbieren, wobei Letztere auch von Sportlern geschätzt werden. Speziell zu erwähnen ist die Schweizer "Craft-Bier" Szene. Der englische Begriff "Craft" bedeutet eigentlich nichts anderes als Handwerk. Es geht dabei nicht primär um die hergestellte Menge. Vielmehr steckt die Absicht dahinter, ständig neue Geschmacksideen zu entwickeln. Oftmals spiegeln sich darin die Vorlieben des Braumeisters.

Im Trend liegen die mit obergäriger Hefe gebrauten Ale und Stout/Porter Stout Biere, saisonale kräftigere Biere sowie aromatisierte Biere. Im Sommer sind zudem die Weizenbiere sehr beliebt.

Trotz der grossen Anzahl Brauereien in der Schweiz, wird der Markt weiterhin von wenigen, grösseren Brauereibetrieben dominiert. Die 20 grössten Betriebe brauen knapp 95 % des Inlandausstosses und nur etwa 50 Betriebe brauen mehr als 1'000 Hektoliter pro Jahr.

## 7 Statistische Angaben

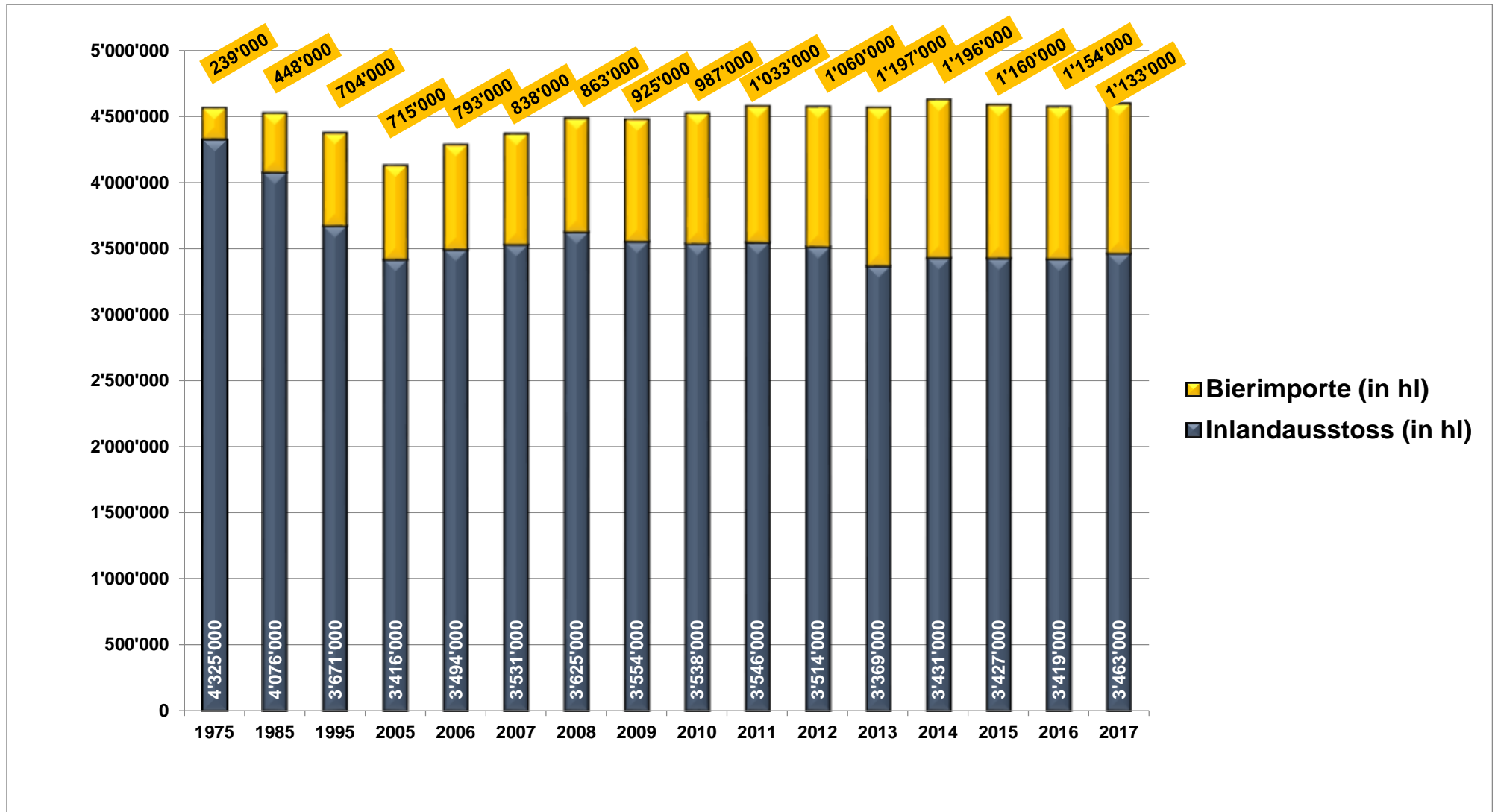
### 7.1 Brauereientwicklung



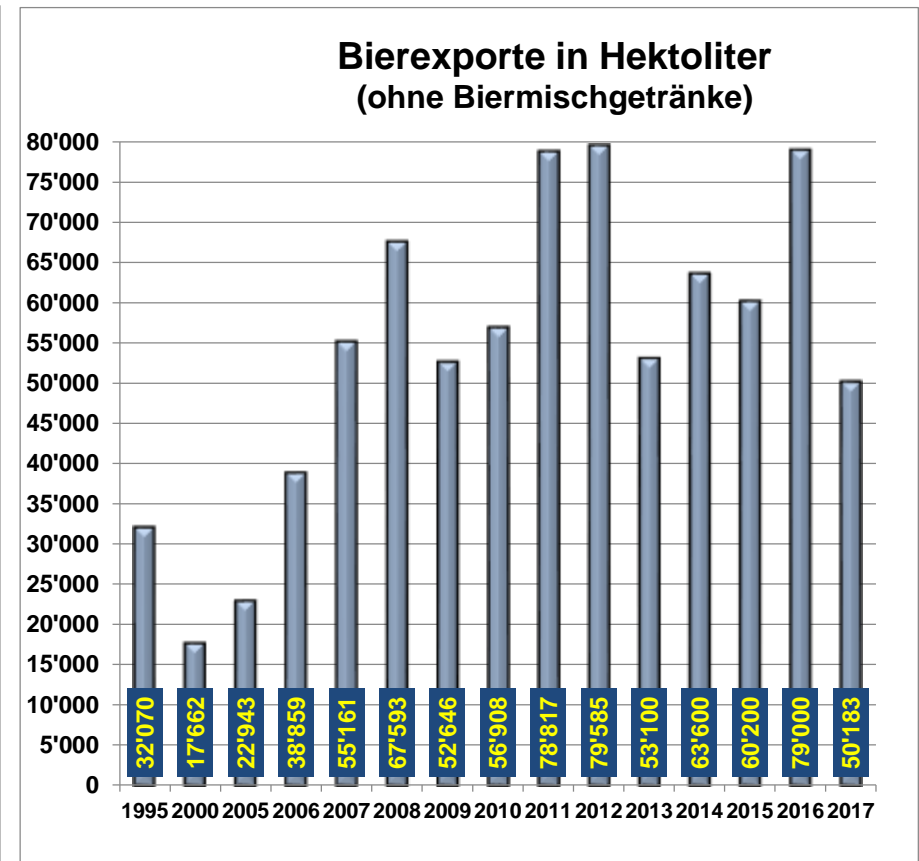
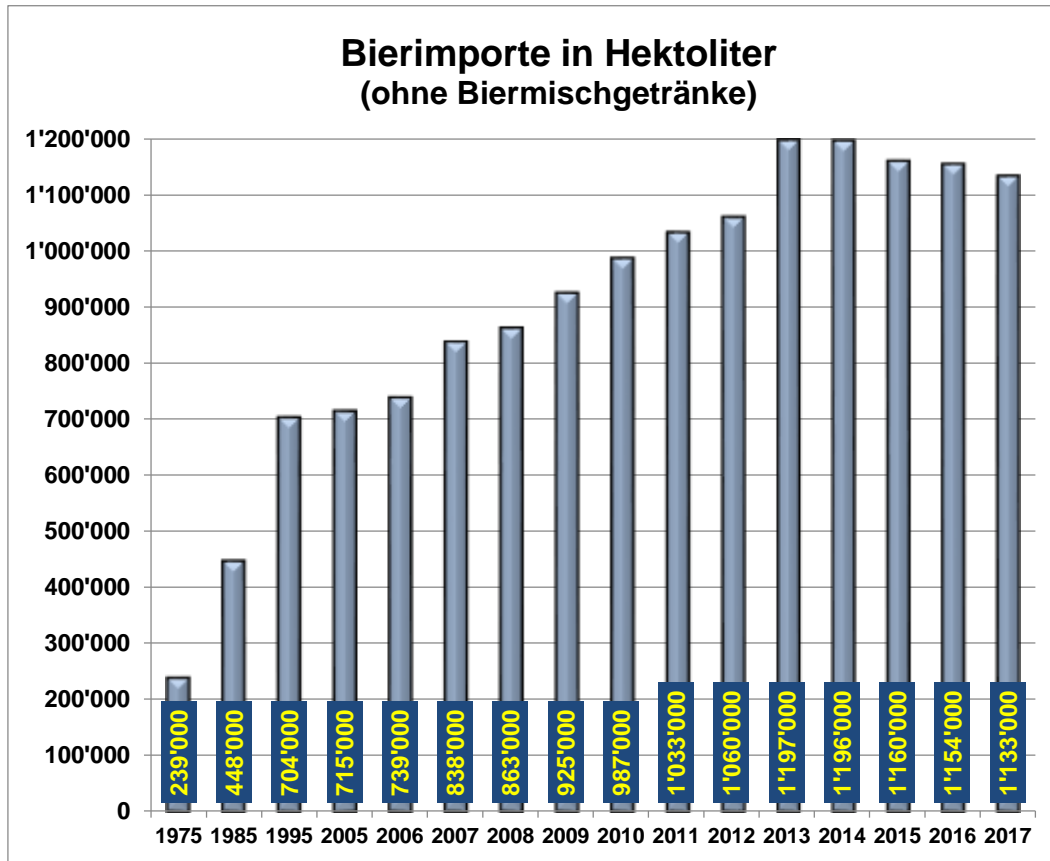


## 7.2 Bierkonsum

### Inlandproduktion und Bierimporte

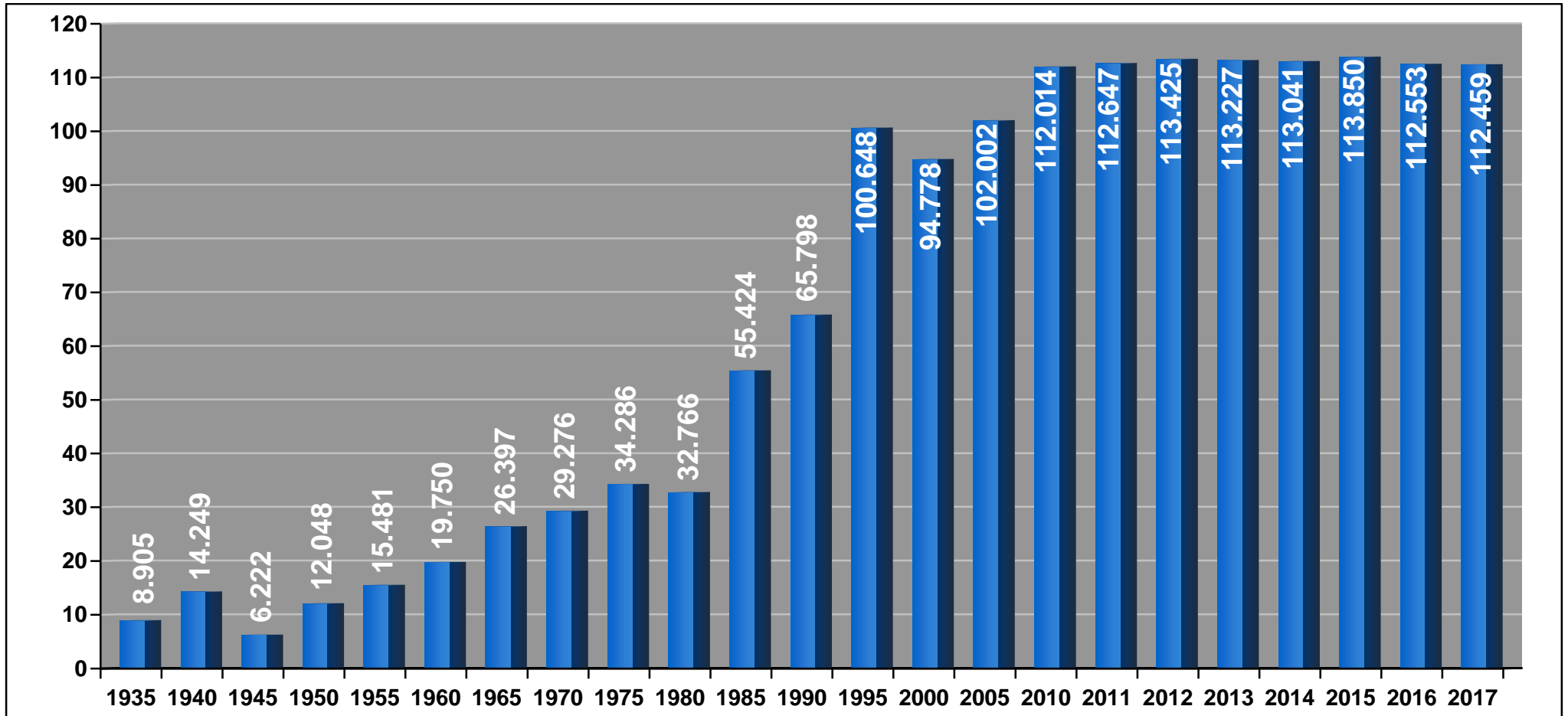


### 7.3 Importe und Exporte



## 7.4 Steuereinnahmen

Steuereinnahmen in Mio. Fr.



Weitere Auskünfte erteilt:

Abteilung Alkohol und Tabak  
Sektion Tabak- und Biersteuer  
Route de la Mandchourie 25  
2800 Delémont

[bier@ezv.admin.ch](mailto:bier@ezv.admin.ch)

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

Tel. +41 58 462 65 00